



# Schweizerische Kakteen-Gesellschaft Association Suisse des Cactophiles

[www.kakteen.org](http://www.kakteen.org)

## Entwurf zur Statutenänderung 2019; zur Vernehmlassung

Änderungsvorschläge :

**Grün markiert :** Streichungen wegen Wegfall ( im Vereinszweck ) und andern Anpassungen.

**Rot markiert :** betreffen Änderung der Bezeichnung Ortsgruppe in Regionalgruppe,

**Blau markiert :** Vorschlag Änderung von gewissen Ämterbezeichnungen im Vorstand

**Violett markiert:** Inhaltliche Änderungen, bzw. Anpassungen in einzelne Artikeln

**Kommentare;Unklarheiten; Fehlermeldungen; Kritik aller Art;  
aber auch aufbauende Bemerkungen**

**Bitte bis 16. Jan. 2019 an Alfred Studer; [president@kakteen.org](mailto:president@kakteen.org)**

## Statuten

Inhaltsverzeichnis	Ab Artikel
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
II. MITGLIEDSCHAFT	4
II A. REGIONALGRUPPEN	5
II B. EINZELMITGLIEDER	14
II C. EHRENMITGLIEDER	15
II D. ARBEITSGRUPPEN/INTERESSENSGEMEINSCHAFTEN	16
III. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN	22
III A. AUFNAHME	23
III B. AUSTRITTE	28
III C. AUSSCHLÜSSE	32
IV. ORGANISATION	34
IV A. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV)	35
IV B. VORSTAND	42
IV C. RECHNUNGSREVISOREN	52
IV D. PRÄSIDENTENKONFERENZ	53
IV E. DELEGIERTE	54
IV F. KOMMISSIONEN	57
IV G. ORGANISATIONEN	58
V. FINANZIELLES	59
VI. STATUTENÄNDERUNG	65
VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	66
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	71

Schweizerische Kakteen-Gesellschaft  
**CH 5400 Baden**

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesen Statuten gewählte männliche Schreibform gilt sinngemäss auch für die weibliche Schreibform. Die Bezeichnung **Regionalgruppe** gilt sinngemäss auch für Sektion.

### Art. 1

#### Name

Unter dem Namen "Schweizerische Kakteen-Gesellschaft, SKG / Association Suisse des Cactophiles, ASC" besteht ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches. Der Name darf nur für Vereinszwecke und im Sinne der Gesellschaft verwendet werden.

#### Sitz

Der Sitz der SKG befindet sich am Wohnort eines Vorstandsmitglieds. Der Hauptvorstand legt den Sitz fest.

#### Neutralität

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

#### Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Zusammenschluss von **Sukkulente[n]freunden**, sowie die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulente[n]kunde sowohl in liebhaberischer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht **und die Interessenvertretung gegenüber anderen Institutionen und Behörden**.

Der Zweck wird hauptsächlich erreicht durch:

- Schaffung und Beratung von **Regionalgruppen** und Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften
- Eine regelmässig erscheinende Zeitschrift (offizielles Organ)
- Organisation von Tagungen und Kursen
- Schutz, Vermehrung und Verbreitung von **sukkulente[n]** Pflanzen

- Erhaltung und Ausbau der Zentralbibliothek mit Bücherverleih **wird gestrichen**

- Erhaltung und Ausbau der Zentraldiathek mit Diaverleih **wird gestrichen**

### Art. 3

#### Pflanzenschutz

Die SKG anerkennt die CITES-Bestimmungen und duldet insbesondere keinen Handel mit Wildpflanzen

## II Mitgliedschaft

### Art. 4

#### Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus:

- **Regionalgruppen**
- Einzelmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

## II. A REGIONALGRUPPEN

### Art. 5

#### Basis der Gesellschaft

Die **Regionalgruppen** bilden das tragende Fundament der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft.

#### **Art. 6**

##### Mitgliederkategorien in den **Regionalgruppen**

**Regionalgruppen** bestehen aus:

- SKG-**Regionalgruppen**mitgliedern
- SKG-Anschlussmitgliedern
- SKG-Doppelmitgliedern

Die **Regionalgruppen** können neben SKG-Mitgliedern auch Passiv- und andere Mitglieder aufnehmen. Diese sind Mitglieder der **Regionalgruppe**, nicht aber Mitglieder der SKG.

##### **Regionalgruppen-Bezeichnung**

Jede **Regionalgruppe** ist verpflichtet, nebst ihrer Vereinsbezeichnung den Zusatz "Regionalgruppe oder Sektion der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft" aufzuführen. **wird gestrichen**

##### **alternative Variante:**

Die **Regionalgruppen** sind in der Wahl ihrer Vereinsbezeichnung frei, sofern die Zugehörigkeit zur SKG daraus ersichtlich ist.

#### **Art. 7**

##### Verpflichtungen gegenüber der SKG

Jede **Regionalgruppe** ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Sie haben das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft in allen Teilen zu wahren.

Für die **Regionalgruppen** sind die im Sammelsurium festgehaltenen Termine verbindlich.

Für die **Regionalgruppen** besteht eine feste Beitragspflicht für ihre SKG-Mitglieder (siehe Art.: 11).

#### **Art. 8**

##### **Regionalgruppen-Statuten**

Die **Regionalgruppen** verwalten sich selbst nach eigenen Statuten, die sinngemäss den Statuten der Gesellschaft anzupassen sind. Die Statuten der **Regionalgruppen** müssen dem Hauptvorstand zur Einsicht vorgelegt werden.

##### **Anerkennung der SKG-Statuten**

Die Statuten der SKG werden von den **Regionalgruppen** anerkannt.

#### **Art. 9**

##### Gegenseitige Befugnisse

Der Hauptvorstand und die Jahreshauptversammlung sind nicht befugt, sich in die Geschäfte der **Regionalgruppen** einzumischen und über deren Vermögenswerte zu beschliessen. Für finanzielle Verpflichtungen der **Regionalgruppen** haftet die Gesellschaft nicht.

##### **Deponierung des Ortsgruppen-Vereinsbesitzes nach Ortsgruppen-Auflösung**

**( wurde bereits an der JHV 2016 gestrichen )**

#### **Art. 10**

##### Schlussbestimmung betr. **Regionalgruppen-Vermögen**

Eine Ortsgruppe bestimmt selber wie ihre Aktiven bei der Auflösung verwertet werden. Sie ist verpflichtet, dem Hauptvorstand der SKG das Protokoll der Auflösungsversammlung mit dem Verwendungszweck der Aktiven zuzustellen.

#### **Art. 11**

##### SKG-**Regionalgruppen**mitglieder

Jede am Vereinszweck interessierte Person - nachstehend **SKG-Regionalgruppenmitglied** genannt - kann Mitglied einer SKG-**Regionalgruppe** werden, **sofern die angefragte Regionalgruppe damit einverstanden ist.**

##### **Rechte und Pflichten der SKG-Regionalmitglieder**

SKG-**Regionalgruppen**mitglieder unterstehen den **Regionalgruppen-Statuten**, es stehen ihnen die SKG-Anlässe gemäss Vereinszweck, sowie die der Regionalgruppen offen. Sie entrichten den an der SKG-JHV festgelegten Jahresbeitrag und sie erhalten das Vereinsorgan, siehe Art.: 22.

#### **Art. 12**

##### SKG-Anschlussmitglieder

Diese Mitgliederkategorie ist möglich für:

- Mitglieder von ausländischen Kakteengesellschaften, die in einer SKG-Regionalgruppe aktiv sind
- nicht deutschsprechende Regionalgruppenmitglieder

##### Rechte und Pflichten der SKG-Anschlussmitglieder

SKG-Anschlussmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie SKG-Regionalgruppenmitglieder, sind aber vom Bezug des offiziellen Organs befreit.

#### **Art . 13**

##### SKG-Doppelmitglieder

SKG-Doppelmitglieder können Personen werden, die mit

- SKG-Regionalgruppenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- SKG-Einzelmitgliedern

partnerschaftlich verbunden sind.

##### Rechte und Pflichten der SKG-Doppelmitglieder

SKG-Doppelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie SKG-Regionalgruppenmitglieder, sind aber vom Bezug des offiziellen Organs befreit.

## **II. B EINZELMITGLIEDER**

#### **Art. 14**

##### Einzelmitglieder

Jede am Vereinszweck interessierte Person, die in keine Regionalgruppe eintreten will, kann Einzelmitglied werden.

##### Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

Einzelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Regionalgruppenmitglieder.

Für die Einzelmitglieder besteht eine feste Beitragspflicht.

## **II.C EHRENMITGLIEDER**

#### **Art. 15**

##### Ehrenmitglieder

Auf Antrag kann zum Ehrenmitglied durch Jahreshauptversammlungs-Beschluss ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die Sukkulentenkunde im Allgemeinen erworben hat.

##### Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Regionalgruppenmitglieder.

Ehrenmitglieder der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft sind von jeder Beitragspflicht gegenüber der SKG befreit und haben Stimmrecht an der Jahreshauptversammlung.

## **II.D ARBEITSGRUPPEN/INTERESSENSGEMEINSCHAFTEN**

#### **Art. 16**

##### Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Eine Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft besteht aus mindestens 5 SKG-Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder einer Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft muss auch Mitglied in der SKG sein.

#### **Art. 17**

##### Mitgliederkategorien in den Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften bestehen aus:

- SKG-Regionalgruppenmitgliedern
- SKG-Anschlussmitgliedern
- SKG-Doppelmitgliedern
- SKG-Einzelmitgliedern
- anderen Mitgliedern

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften können neben SKG-Mitgliedern auch andere Mitglieder aufnehmen. Diese sind Mitglieder der Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft, nicht aber Mitglieder der SKG.

#### **Art. 18**

##### Verpflichtungen gegenüber der SKG

Jede Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Sie haben das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft in allen Teilen zu wahren.

#### **Art. 19**

##### Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften-Statuten

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften verwalten sich selbst nach eigenen Statuten. Die Statuten der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften müssen dem Hauptvorstand zur Einsicht vorgelegt werden.

##### Anerkennung der SKG-Statuten

Die Statuten der SKG werden von den Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften anerkannt.

#### **Art. 20**

##### Gegenseitige Befugnisse

Der Hauptvorstand und die Jahreshauptversammlung sind nicht befugt, sich in die Geschäfte der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften einzumischen und über deren Vermögenswerte zu beschliessen. Für finanzielle Verpflichtungen der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften haftet die Gesellschaft nicht.

#### **Art. 21**

##### Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften haben keine eigenen Rechte. Die Mitglieder derselben nehmen ihre Rechte und Pflichten über ihre Mitgliedschaft in der SKG wahr.

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften geben dem SKG-Vorstand jeweils zum Jahresende einen Jahresbericht sowie ein Verzeichnis ihrer SKG-Mitglieder ab.

### **III SPEZIELLE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 22**

##### Offizielles Organ

Der Bezug des regelmässig erscheinenden offiziellen Organs „Kakteen und andere Sukkulente (KuaS)“ gehört zur Mitgliedschaft und ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

#### **III. A AUFNAHME**

#### **Art. 23**

##### Regionalgruppen

Die Aufnahme von **Regionalgruppen** in die SKG erfolgt durch den Hauptvorstand.

#### **Art. 24**

##### SKG-Regionalgruppenmitglieder

Die Aufnahme von SKG-**Regionalgruppen**mitgliedern erfolgt durch die **Regionalgruppen**.

#### **Art. 25**

##### Einzelmitglieder

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Hauptvorstand der SKG aufgrund einer schriftlichen, die SKG-Statuten anerkennenden Beitrittserklärung **und der Bezahlung des Mitgliederbetrages**.

#### **Art. 26**

##### Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Die Aufnahme von Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften in die SKG erfolgt durch den Hauptvorstand.

#### **Art. 27**

##### Eintrittstermin

Der Eintritt von SKG-Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

### III. B AUSTRITTE

#### Art. 28

##### Regionalgruppen

Eine **Regionalgruppe** kann nicht aus der SKG austreten, solange mindestens 10 Mitglieder deren weitere Zugehörigkeit fordern.

#### Art. 29

##### SKG-Regionalgruppenmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt bei SKG-**Regionalgruppenmitgliedern** aufgrund entsprechender Statuten. Die Regionalgruppen-Vorstände sind verpflichtet, Austritte von SKG-**Regionalgruppenmitgliedern** termingerecht der zuständigen Stelle der Gesellschaft zu melden.

#### Art. 30

##### Einzelmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelmitgliedern per Ende Jahr aufgrund einer Austrittserklärung, durch den Tod, oder automatisch infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung. Austritte sind dem Kassier zu melden.

#### Art. 31

##### Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Ein Austritt erfolgt auf Antrag der Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft oder wenn die Mindestanzahl an SKG-Mitgliedern nicht mehr erfüllt ist.

### III. C Ausschlüsse

#### Art. 32

##### Regionalgruppen

Ausschlüsse von **Regionalgruppen** aus der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft unterliegen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung. Zur gültigen Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der an der Jahreshauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### Art. 33

##### SKG-Mitglieder

Der Ausschluss von SKG-Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Hauptvorstandes durch die Jahreshauptversammlung und ist unanfechtbar.

Betreffend Einzelmitglieder: ehemals Art.: 32 u. 36 werden gestrichen, ist jetzt inhaltlich im neuen Art. 30 festgehalten

### IV ORGANISATION

#### Art. 34

##### Organe der SKG

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Jahreshauptversammlung (JHV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### IV. A JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV)

#### Art. 35

##### Ordentliche Jahreshauptversammlung JHV

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Alle SKG-Mitglieder sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

##### Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Eine Einladung durch das offizielle Organ ist gültig.

#### **Art. 36**

##### Anträge an die JHV

Anträge sind 4 Wochen vor der Präsidentenkonferenz schriftlich an den Hauptvorstand einzureichen.

#### **Art. 37**

##### Geschäfte der Ordentlichen Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Jahreshauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Kalenderjahr
- Festsetzung von Beiträgen an andere Institutionen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Regionalgruppen
- Ausschluss von SKG-Mitgliedern auf Antrag des Hauptvorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle der Jahreshauptversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte
- Wahl des Organisations der Jahreshauptversammlung für das übernächste Jahr
- Festsetzung der Eintrittsgebühr für das folgende Kalenderjahr ( wird gestrichen )

#### **Art. 38**

##### Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Hauptvorstand - auch auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder von 4 Regionalgruppen- einberufen werden. Begehren sind schriftlich und begründet dem Hauptvorstand einzureichen

#### **Art. 39**

##### Stimm- und Wahlberechtigung

An der Jahreshauptversammlung sind stimm- und wahlberechtigt:

- Regionalgruppen-Delegierte
- Mitglieder des Vorstandes
- Ehrenmitglieder der SKG
- Vertreter der Einzelmitglieder
- 1 Vertreter pro Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft

Eine Person kann nur eine Stimme vertreten.

Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland sind stimm- und wahlberechtigt, nicht aber in den Vorstand wählbar.

#### **Art. 40**

##### Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.

#### **Art. 41**

##### Beschlussfähigkeit

Jede ordnungs- und fristgerecht einberufene ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **IV. B VORSTAND**

#### **Art. 42**

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus Hauptvorstand und erweitertem Vorstand.

Der Hauptvorstand leitet die Gesellschaft und führt die laufenden Geschäfte.

#### **Art. 43**

##### Zusammensetzung des Hauptvorstandes (HV)

Dem Hauptvorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Protokollführer
- **Kommunikationsbeauftragte/r** ( neue Bezeichnung )
- **Pflanzenbeauftragte/r** ( neue Bezeichnung )
  
- **Mitgliederverwalter ( Streichen, fällt in den Bereich Kassier )**

#### **Art. 44**

##### Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes (EV)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Landesredaktor
- Beisitzer mit besonderen Aufgaben ( Correspondant )
- **Webmaster** ( neue Bezeichnung )
  
- **Bibliothekar ( wird aufgehoben )**
- **Diathekar ( wird aufgehoben )**

#### **Art. 45**

##### Doppelfunktionen und Stellvertretungen

Im Vorstand sind Doppelfunktionen möglich (ausgenommen Präsident).

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

#### **Art. 46**

##### Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften festgelegt.

Der Vorstand ist verpflichtet, die wichtigsten Informationen im offiziellen Organ zu veröffentlichen.

#### **Art. 47**

##### Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat pro Geschäftsjahr für einmalige und unvorhergesehene Ausgaben ausserhalb des Budgets einen Kompetenzkredit von hundert Jahresbeiträgen der Mitglieder-Kategorie "SKG-RG Mitglieder Schweiz".

Innerhalb dieses Kredites kann der Hauptvorstand den einzelnen Ressorts eigene Kompetenzen zuteilen.

#### **Art. 48**

##### Sitzungen

Die Hauptvorstandsmitglieder werden unter Bekanntgabe der Traktanden zu Sitzungen eingeladen.

Falls notwendig können auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes beigezogen werden.

Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

#### **Art. 49**

##### Amts-dauer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

#### **Art. 50**

##### Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft führen in Finanzangelegenheiten der Präsident mit dem Kassier gemeinsam. In allen anderen Angelegenheiten zeichnet der Präsident mit dem Protokollführer gemeinsam. Der Hauptvorstand kann Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion Einzel- oder Kollektivunterschrift erteilen.

#### **Art. 51**

##### Akten

Die Akten sind Eigentum der Gesellschaft. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle Akten seinem Nachfolger zu übergeben.



## IV.C RECHNUNGSREVISOREN

### Art. 52

#### Rechnungsrevisoren

Die mit der Durchführung der Jahreshauptversammlung beauftragte **Regionalgruppe** stellt zwei Rechnungsrevisoren.

#### Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung der Gesellschaft und haben dem Hauptvorstand und der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## IV. D PRÄSIDENTENKONFERENZ

### Art. 53

#### Präsidentenkonferenz

Vor der Jahreshauptversammlung findet eine Präsidentenkonferenz statt. Der Vorstand und die **Regionalgruppen**-Präsidenten oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, an dieser Konferenz teilzunehmen. Arbeitsgemeinschaften und Interessengemeinschaften können auf eigene Kosten einen Delegierten senden. Der Delegierte muss ein SKG-Mitglied sein.

## IV. E DELEGIERTE

### Art. 54

#### Regionalgruppen-Delegierte

Für je 20 SKG-Mitglieder oder einen Teil davon können **Regionalgruppen** einen Delegierten abordnen.

### Art. 55

#### Einzelmitglieder

Die Zahl der Delegierten von Einzelmitgliedern, in ihrer anwesenden Gesamtheit an der Jahreshauptversammlung, regelt sich entsprechend dem Art. 54 .

### Art. 56

#### Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Jede Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft kann einen Delegierten abordnen. Der Delegierte muss SKG-Mitglied sein.

## IV. F KOMMISSIONEN

### Art. 57

#### Kommissionen

Für besondere, **zeitlich beschränkte Projekte** oder Aufgaben können vom Hauptvorstand Kommissionen geschaffen werden, sie werden von einem Hauptvorstands-Mitglied geleitet .

#### Berichterstattung

Über die Tätigkeit ist dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten.  
Berichte und Akten bleiben Eigentum der SKG.

## IV. G ORGANISATIONEN

### Art. 58

#### Organisationen

Für besondere **Projekte im Bereich Vereinszweck**, kann die Jahreshauptversammlung Organisationen schaffen. Diese unterstehen eigenen Reglementen, welche von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden müssen. In einer Organisation muss mindestens ein Hauptvorstandsmitglied vertreten sein.

#### Berichterstattung:

Über die Tätigkeit ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.  
Berichte, Akten und Vermögen bleiben Eigentum der SKG.

## V. FINANZIELLES

### Art. 59

#### Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der SKG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

#### Haftung

Eine Haftung der **Regionalgruppen**, der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften oder eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 60

#### Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Andere
- **Eintrittsgebühren ( streichen )**

### Art. 61

#### Spesenentschädigung

Vorstandsmitglieder haben für die Ausübung ihrer Funktion Anspruch auf kostendeckende Entschädigung inkl. Rückerstattung des bezahlten Jahresbeitrages.

### Art. 62

#### Regionalgruppen-Beiträge

Jede **Regionalgruppe** überweist die Mitgliederbeiträge ihrer SKG-Mitglieder für das Geschäftsjahr innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Zentralkasse.

Die **Regionalgruppen** haften für die Mitgliederbeiträge ihrer SKG-Mitglieder an die Gesellschaft.

### Art. 63

#### Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

### Art. 64

#### Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VI. STATUTENÄNDERUNG

### Art. 65

#### Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden.

#### Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der an der Jahreshauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

### Art. 66

#### Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

#### **Art. 67**

##### Anträge zur Auflösung

Anträge zur Auflösung der Gesellschaft erfolgen durch:

- Beschluss des Vorstandes
- eine vorhergehende Jahreshauptversammlung

#### **Art. 68**

##### Auflösung

Die Auflösung darf nicht erfolgen, wenn eine **Regionalgruppe** oder 30 SKG-Mitglieder aus verschiedenen **Regionalgruppen** den Fortbestand der Gesellschaft innerhalb eines Monats seit dieser Hauptversammlung beschliessen.

#### **Art. 69**

##### Liquidation der Gesellschaft

Die Liquidation erfolgt durch den Hauptvorstand, falls die Jahreshauptversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

#### **Art. 70**

##### Verbleibendes Vermögen

Das Gesellschaftsvermögen darf nicht veräussert werden, sondern ist nach Auflösung bis zur Neugründung einer Gesellschaft mit gleichen Zwecken und Zielen und unter Zugrundlegung der Statuten bei einer öffentlichen Amtsstelle zu hinterlegen.

### **VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 71**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 16. 03. 2019 in Horw beschlossen und ersetzen alle früheren Satzungen.

#### **Schweizerische Kakteen-Gesellschaft**

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Alfred Studer

Nicole Bosonnet